Information zum Anschluss steckerfertiger Solaranlagen bis 800 VA sowie Abgrenzung zu Kleinsterzeugungsanlagen

(Stand: August 2026)

STADTWERKE OLBERNHAU GMBH

Steckerfertige Solaranlagen (oft Balkonkraftwerke genannt) erleben nach wie vor einen massiven Boom. Mit diesen Anlagen können vor allem Privathaushalte unkompliziert ihren täglichen Stromverbrauch teilweise durch erneuerbare Energie ersetzen und somit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten. Aktuell darf die Gesamtmodulleistung bis zu 2.000 Wp und die Wechselrichterleistung bis zu 800 VA betragen. Zudem müssen die Anlagen der VDE 0100 sowie der AR 4105 entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen für steckerfertige Solaranlagen und deren Prüfung als Gesamtsystem wurden durch die im Dezember 2025 veröffentlichte Produktnorm DIN VDE V 0126-95 definiert.

Mit Inkrafttreten des Solarpaketes I am 16. Mai 2024 wurde der Anmeldevorgang für alle steckerfertigen Solaranlagen deutlich vereinfacht. So meldet sich der zukünftige Solarstromerzeuger im **Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur (**www.marktstammdatenregister.de**) an, und registriert sich als Anlagenbetreiber. Im Anschluss erfasst er seine steckerfertige Solaranlage. Der Aufwand für diesen Vorgang wurde minimiert und ist mit wenigen Schritten beendet.

Der Anlagenbetreiber hat jetzt bereits alle verpflichtenden Anmeldevorgänge abgeschlossen.

Nun erhalten wir, die Stadtwerke Olbernhau GmbH, als zuständiger Netzbetreiber die Information zur weiteren Bearbeitung. Im Allgemeinen kontaktieren wir den Anlagenbetreiber per E-Mail zum Eingang seiner Anmeldung. Folgende Sachverhalte werden darin angesprochen:

- Wünschen Sie eine Vergütung der ins Netz eingespeisten Strommenge?
  (Rücksendung der im Anhang befindlichen Formulare erforderlich)
- Ist ein Zählerwechsel erforderlich bzw. technisch umsetzbar?
  (Ungeeignete Zähler dürfen nur übergangsweise genutzt werden)
- Ist kein Zählerwechsel erforderlich, benötigen wir den Zählerstand zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage.

Sechs Fragen und Antworten zum Anschluss und Betrieb von steckerfertigen Solaranlagen

1. Müssen steckerfertige Erzeugungsanlagen beim Netzbetreiber angemeldet werden?

Antwort: Nein!, wenn die Modulleistung höchstens 2.000 Wp und die Wechselrichterleistung insgesamt maximal 800 VA betragen. Der Netzbetreiber erhält die notwendigen Informationen automatisch vom Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

2. Gibt es eine Bagatellgrenze für die Anmeldung von steckerfertigen Solaranlagen in Deutschland?

Antwort: Nein! In Deutschland gibt es keine Bagatellgrenze. **Steckerfertige Solaranlagen sind immer im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden**.

3. Wie wird eine steckerfertige Erzeugungsanlage ans Stromnetz angeschlossen?

Antwort: die neue Produktnorm DIN VDE V 0126-95 ermöglicht den sicheren Anschluss steckerfertiger Solar-Anlagen über eine Haushaltsteckdose, sofern der Basisschutz (Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren) und die elektrische Sicherheit entsprechend mechanisch oder elektromechanisch gewährleistet sind. Bei dieser Art des Anschlusses darf die Wechselrichterleistung die 800 VA Grenze nicht überschreiten. **Zusätzlich darf die Modulleistung der installierten PV-Module in Summe maximal 960 Wp betragen**. Eine spezielle Energiesteckvorrichtung bleibt die sichere Option, insbesondere dann, wenn die Anforderungen für den Anschluss an eine Haushaltssteckdose nicht erfüllt werden können. Sie ermöglicht darüber hinaus höhere Modulleistungen von bis zu 2.000 Wp.

4. Muss für den Anschluss einer steckerfertigen Solaranlage eine Elektrofachkraft beauftragt werden?

Antwort: **Nein!**, wenn die Modulleistung 960 Wp nicht überschreitet und wenn das Gerät die geforderten Sicherheitsmechanismen bietet.
Antwort: **Ja!,** wenn die Modulleistung 960 Wp übersteigt und ein Anschluss an einer Haushaltsteckdose nicht mehr möglich ist. In der Niederspannungsanschlussverordnung ist geregelt, dass nur eine in ein Installateurverzeichnis eingetragene Elektrofachkraft Arbeiten an elektrischen Anlagen durchführen darf. Die gängige Meinung, dass man als Heimwerker eine Steckdose wechseln darf, ist falsch. Die Installation einer Energiesteckvorrichtung ist ein Eingriff in die Elektroinstallation eines Gebäudes. Eine Elektrofachkraft ist verpflichtet, nach Neubau, Änderung oder Instandsetzung von elektrischen Anlagen, diese zu prüfen und die Prüfergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Prüfung von elektrischen Anlagen umfasst Besichtigen, Erproben, Messen und Dokumentation.

5. Wird für den Betrieb einer steckerfertigen Erzeugungsanlage ein neuer Stromzähler benötigt?

Antwort: Hierbei kommt es darauf an, welcher Stromzähler bereits installiert ist.
Ist ein alter Wechsel- oder Drehstromzähler installiert, welcher nach dem Ferraris-Prinzip arbeitet und keine Rücklaufsperre hat, muss er gegen einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden. Der Grund dafür ist, dass der erzeugte Strom einer steckerfertigen Erzeugungsanlage, der nicht im Haushalt verbraucht wird, automatisch ins Netz eingespeist wird. Dabei würde sich der alte Ferrariszähler rückwärts drehen. Konkret würde ein Fall von Manipulation vorliegen, der zur Strafanzeige wegen Betrugs durch den Messstellenbetreiber führen kann. Gleichzeitig erfolgt ein Verstoß gegen das Steuerrecht aufgrund von Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung. Zum jeweils konkreten Fall berät unser Kundenbüro bzw. der Elektroinstallateur gern. Aufgrund der Tatsache, dass nicht sichergestellt werden kann, dass eine Erzeugungsanlage zu keiner Zeit Strom ins Netz einspeist, ist es grundsätzlich immer erforderlich, einen Zweirichtungszähler vom Messstellenbetreiber installieren zu lassen.

6. Ich habe bereits ein angemeldetes Balkonkraftwerk und habe mir ein weiteres gekauft …

Antwort: es gelten auch in diesem Fall die Obergrenzen von 2.000 Wp maximale Modulleistung und 800 VA maximale Wechselrichterleistung in Summe pro Zähler. Hat das bestehende Balkonkraftwerk zum Beispiel nur 600 Wp Modulleistung und 300 VA Wechselrichterleistung, kann die Anlage um ein weiteres Balkonkraftwerk mit z. B. 1.000 Wp Modulleistung und 500 VA Wechselrichterleistung erweitert werden. Dabei dürfen die einzelnen Erzeugungsanlagen keinesfalls mit Mehrfachsteckdosen verbunden werden. Wichtig: melden Sie das hinzugekommene Balkonkraftwerk ebenfalls im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur an. Überschreiten Sie durch diesen Zubau die Grenzen vom 2.000 Wp Modulleistung und/oder 800 VA Wechselrichterleistung müssen Sie sich an einen eingetragenen Elektroinstallateur wenden.

Abgrenzung zu Kleinsterzeugungsanlagen

Während ein klassisches Balkonkraftwerk auf maximal 2.000 Wp Modulleistung und 800 VA Wechselrichterleistung begrenzt ist, fallen nach den aktuellen Technischen Anschlussregeln wie der VDE-AR-N 4105 (überarbeitet für 2026) **Anlagen, die** diese **2.000 Wp Modulleistung überschreiten und** weiterhin **auf** die **800 VA maximale Wechselrichterleistung gedrosselt sind**, unter den Begriff der **Kleinsterzeugungsanlagen**. Für diese Anlagen greifen die EEG-Vereinfachungen nicht, hier gilt:

- Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Anmeldung beim Netzbereiber mit vereinfachtem Anschlussprozess
  (→ siehe Dokument Anmeldung einer Kleinsterzeugungsanlage)
- kein Anschluss an eine Haushaltssteckdose
- Festanschluss oder Wieland-Vorrichtung über eigenen Stromkreis
- mit seiner Unterschrift bestätigt der Anlagenbetreiber, dass die Voraussetzungen des vereinfachten Anschlussprozesses eingehalten werden und die geforderten Nachweise vorliegen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Uwe Zimmermann
Stadtwerke Olbernhau GmbH